

den/wodurch die ganken freundschaft des thäters wollen gehasset/verfolget/
 und da man gekont/gar außgerottet werden/als ist solche weise und gewohn-
 heit billig unleidlich geachtet worden. Wassen denn daher weiland gesche-
 hen/ daß wenn ein todtschlag ist begangen worden/die blutsfreunde/so dem
 thäter am nechsten verwand / oder am besten bemittelt gewesen / eben so wol
 als der thäter selbst schuldig sein gehalten worden / und herhalten müssen.
 Weßhalb sie auch offtemahls / ehe sie etwas davon gewußt / von des entlei-
 beten freunden und blutsverwandten sein überfallen / zum offtern nieder ges-
 schlagen / oder in verhaßte und eysen genommen / biß sie die angestelleten man-
 busse außgeleget / un also mit den freunden wiederumb sein versöhnet wordē.
 In heimlichen todtschlägen haben sie zur schein gegangen / wie das alte
 landrecht lautet: Wol berüchtiget und beklaget werd eines heim-
 licken todtschlages / de schal thom schiene gahn / und sich dar-
 mede frien edder schuldig machen. Welches denn bey den alten Fres-
 sen auff unterschiedliche weise ist geschehen / als nemlich 1. durchs loß. 2. durch
 siedendes wasser / darin der beschuldigte seine hand mußte stecken / so die Fres-
 sen den Ketelfang hiesien / und 3. durch den kampf oder duel, wie auch sol-
 ches bey andern völkern ist geschehē 4. durch tragung eines glüenden eisens /
 wie oben vom Poppone ist erwöhnet / daß er eine glüende eiserne handschuh
 getragen / und auch von einem des mordbrandes halben berüchtigten zu
 Wittenberg gelesen wird / daß er durch tragung eines glüenden eysens seine
 unschuld erwiesen / und wie er solches auff der gassen hingeworffen / und der
 wahrhaftiger thäter über ein jahr hernach dieselbe gasse sollen brücken / durch
 Gottes schießung an demselben eysen die hand verbrand / darauff eingezogen
 und die that bekand habe. Auch dergleichen von Kunegunda / des Königs Hen-
 rici II. und Gemilde, des Königs Henrici III. gemahlin / zu errettung ihrer
 unschuld geschehen / Und 5. durch den gang auff glüenden kohlen mit blossen
 füßen / wie von der Emma, des Echelredi K. in Engelland / und nach des-
 sen todt des Canuti I. K. in Dennemarck und Engelland gemahl / und
 Richardi I. des Herzogen zu Normannien tochter / und des Englischen
 Königes Eduardi Confessoris mutter / da sie des ehebruchs mit dem Ad-
 mo Episcopo Wintoniensis ist beschuldiget worden / A. C. 1047. Regni
 Eduardi